



Mitteilung für Presse, Funk & Fernsehen

www.berliner-wassertisch.net

Kontakt: Thomas Rudek
Ritterstr. 53
10969 Berlin
Tel.: 030 / 261 33 89
ThRudek@gmx.de

Berliner Wassertisch c/o Thomas Rudek, Ritterstr. 53, 10969 Berlin

An
Presse- und Medienvertreter der
Bundesrepublik Deutschland

- per Mail -

Berlin, den 28. Januar 2010

Novellierung des IFG unterläuft Offenlegung von Geheimverträgen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf, den heute die Fraktionen der SPD und Die Linke einbringen, nicht das Ziel des Volksgesetzes verfolgt: Der eingebrachte Gesetzestext der Regierungsfractionen ist in der vorliegenden Form gänzlich ungeeignet, die Verträge, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung abgeschlossen worden sind, vorbehaltlos offen zu legen. Im Gegenteil: Die gewählte Formulierung in § 7a (d) lässt keinen Zweifel an der wahren Absicht erkennen. Der Senat wird im gemeinsamen Einvernehmen mit RWE Aqua und Veolia Wasser ermächtigt, erneut den Vertrag von 1999 nachzuverhandeln. Weder werden die geheimen Konsortialverträge noch die anderen Verträge offen gelegt. Nur zur Erinnerung: Der geheime Konsortialvertrag ist nach dem Kenntnisstand der Initiatoren des Volksbegehrens mindestens fünf Mal vom Senat nachverhandelt worden und nie zuungunsten der Konzerne, sondern immer nur zu Lasten der Berlinerinnen und Berliner. So ist beispielsweise in der 5. Änderungsvereinbarung unter Harald Wolf die Abschreibungsmethode zugunsten der Konzerne verändert worden.

§ 7 a

(d) Wird ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft bezogen auf einen Vertrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurde, und stehen der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragsschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern. Kann innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten keine Einigung erzielt werden, wird Akteneinsicht oder Aktenauskunft gewährt, wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. § 14 bleibt unberührt

Als missachtend empfinden die Initiatoren des Volksbegehrens die Begründung des von den Regierungsfractionen eingebrachten Gesetzentwurfs, der jeden Bezug zu dem mehrfach unterbreiteten Kompromissvorschlag der Bürgerinitiative vermissen lässt! In der Begründung wird entgegen besseren Wissens fälschlicherweise behauptet, die Initiatoren würden "ein eigenständiges Gesetz mit einer unbegrenzten Offenlegungspflicht für alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft" anstreben. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat sich die Bürgerinitiative kompromissbereit gezeigt und ihren Gesetzestext dahingehend modifiziert, dass sich die Offenlegung beschränkt, auf jene Verträge, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung stehen.

Thomas Rudek

(Sprecher des Volksbegehrens des Berliner Wassertisches zur Offenlegung von Geheimverträgen)

Berlin, d. 28.01.2010